

## Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. August 2016  
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Geschäftsnummer: 15.72-16.26  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### Wiederwahl der Leitung der Datenschutzaufsichtsstelle

---

#### Inhaltsverzeichnis

|          |                                                  |          |
|----------|--------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Zusammenfassung .....</b>                     | <b>1</b> |
| <b>2</b> | <b>Rechtsgrundlagen .....</b>                    | <b>1</b> |
| <b>3</b> | <b>Wahlvorschlag .....</b>                       | <b>2</b> |
| 3.1      | Ausgangslage .....                               | 2        |
| 3.2      | Empfehlung für den bisherigen Beauftragten ..... | 2        |
| 3.3      | Verkürzte Amtsdauer .....                        | 2        |
| <b>4</b> | <b>Antrag .....</b>                              | <b>2</b> |



#### 1 Zusammenfassung

Die Amtsdauer des Beauftragten für Datenschutz, Herrn Fürsprecher Markus Siegenthaler, läuft am 31. Dezember 2016 ab. Gemäss Art. 32 Abs. 1 des kantonalen Datenschutzgesetzes wählt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz. Der bisherige Beauftragte für Datenschutz stellt sich für eine Wiederwahl bis zu seiner ordentlichen Pensionierung Ende Februar 2019 zur Verfügung. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) empfiehlt dem Regierungsrat, dem Grossen Rat zu beantragen, den bisherigen Stelleninhaber wiederzuwählen.

#### 2 Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 32 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) wählt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz. Spezielle Rechtsgrundlagen für den Fall einer Wiederwahl existieren nicht.

Für die Vorberatung des Wahlvorschlags ist die Justizkommission zuständig (vgl. Artikel 38 Abs. 2 Buchstabe d Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 für den Grossen Rat (GO; BSG 151.211)). Aufsichtsbehörde für den Beauftragten für Datenschutz ist die Geschäftsprüfungskommission (vgl. Art. 37 GO).

Gemäss Art. 33a Abs. 1 KDSG erfüllt die Aufsichtsstelle ihre Aufgaben selbständig und unabhängig und ist nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Administrativ ist die Aufsichtsstelle der JGK zugeordnet (Art. 32 Abs. 3 KDSG).

### **3 Wahlvorschlag**

#### **3.1 Ausgangslage**

Am 11. September 2012 (Geschäfts-Nr. 2012.RRGR.810) bestätigte der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates den kantonalen Datenschutzbeauftragten in seiner Funktion für die Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016. Wie bereits für die Wiederwahl im Jahr 2012 hat die JGK auch dieses Mal mit der Aufsichtsbehörde Kontakt aufgenommen und sie zur geplanten Wiederwahl konsultiert.

#### **3.2 Empfehlung für den bisherigen Beauftragten**

Mit Schreiben vom 16. April 2016 hat die JGK der Geschäftsprüfungskommission (GPK) mitgeteilt, dass sich der bisherige Beauftragte für Datenschutz für eine Wiederwahl bis zu seiner ordentlichen Pensionierung zur Verfügung stelle. Die JGK beabsichtigte deshalb, dem Regierungsrat vorzuschlagen, dem Grossen Rat zu beantragen, den bisherigen Stelleninhaber wiederzuwählen.

Mit Brief vom 12. Mai 2016 empfahl die GPK einstimmig, die Wiederwahl des heutigen Amtsinhabers zu beantragen, dies in Anbetracht der Tatsache, dass sich der Datenschutzbeauftragte für eine verkürzte Amtszeit von zwei Jahren zur Verfügung stelle.

#### **3.3 Verkürzte Amtsdauer**

Gestützt auf den Hinweis der GPK, dass der Beauftragte für Datenschutz über ein hohes Überzeitguthaben verfüge, wollte die JGK von Herrn Fürsprecher Markus Siegenthaler wissen, wie respektive ob sich dieses auf den Zeitpunkt des Austritts auswirken werde.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2016 teilte der Datenschutzbeauftragte der JGK mit, dass sowohl das bestehende Langzeitkontoguthaben wie auch allenfalls anfallende neue Überzeitguthaben zur Auszahlung gebracht werden. Eine Kompensation des Langzeitkontoguthabens durch Ferien oder durch einen Vorruhestandurlaub sei nicht geplant.

Angesichts dessen schlägt die JGK vor, den heutigen Beauftragten für Datenschutz für eine verkürzte Amtsdauer bis 28. Februar 2019 zu wählen. Auf diesen Zeitpunkt hin erreicht Fürsprecher Markus Siegenthaler das ordentliche Pensionsalter (vgl. Artikel 14 Personalgesetz; PG, BSG 153.01).

### **4 Antrag**

Die JGK beantragt, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragt, den bisherigen Beauftragten für Datenschutz, Herrn Fürsprecher Markus Siegenthaler als Leiter der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle für die Amtsdauer vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2019 zu wählen.